J. germ. 115 h

Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1839.

Nro. 1 — 24.

29ster Jahrgang.

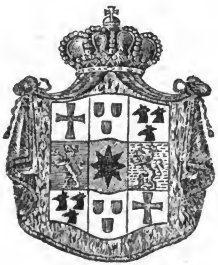

Inhalt.

Fürstliche Verordnung.

Verordnung, die Vertheidigung von Verbrechern und die dafür zu entrichtenden Kosten betr. — — — — — — — Seite 51

Aus Fürstl. Regierung.

Bestimmung der Branntweinstaxe. — — — — — — 1

Einschärfung des Nachtrags vom 10. Juli 1838 zu der Verordnung vom 3. April 1829, über das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder ꝛc. an die Landschaftlichen Cassen. — — — — — — — — — 2

Bekanntmachung der getroffenen Einrichtung, vermöge welcher die bei dem Consistorium vorkommenden Verwaltungssachen künftig von dem Justizsenate der Regierung erledigt werden sollen. — — — — 3

Verordnung über die bei entstehenden Feuersbrünsten zu treffenden Maßregeln und Anordnungen. — — — — — — — 5

Verordnung wegen der Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Kurfürstenthum Hessen eingehenden Branntwein. — — — — 9

Verordnung wegen Zulassung jüdischer Handwerksgesellen zur Arbeit bei hierländischen Meistern. — — — — — — — — 11

Bekanntmachung wegen des Viehsalzes. — — — — — — 13

Bekanntmachung des zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung des Zollvereins so wie für die zum thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten einer- und dem Königreich der Niederlande anderer Seits abgeschlossenen Handels-Vertrags. — — — — 17

Bekanntmachung der Ermäßigung des Steuersatzes des Lumpenzuckers für Siedereien. — — — — — — — — — — 24

Interpretation der Verordnung vom 2. October 1837 wegen Befreiung der Fuhren von Brennholz ꝛc. von Entrichtung des Chausseegeldes. — — 25

Bekanntmachung der in den Königlich Preußischen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Wanderns der Handwerksgehülfen und der ihnen dieserhalb auszustellenden Wanderbücher oder Pässe. — 27

Verordnung, daß die Commissionsacten in Justiz- oder Verwaltungs-Angelegenheiten von den Commissarien an die committirende Behörde abgeliefert werden sollen. — — — — — — — — — 29

Bekanntmachung der Anstellung des Bauinspector Braß als zweiten Baubeamten für das Fürstenthum Waldeck und der Geschäfts-Eintheilung zwischen demselben und dem Landbaumeister Lössel. — — — — 30

Ferner aus Fürstl. Regierung.

Verordnung wegen Erstattung der Gebühren der Advocaten für Extrahirung von Mandaten und Ladungen. — — — — — — Seite 33

Verordnung wegen Bestellung der Wegebaudienste. — — — — 35

Aufforderung, den Communal-Wegebau betr. — — — — — 36

Verordnung über die Quantitäten des aus den Salzfactoreien des Fürstenthums Waldeck abzugebenden Salzes. — — — — — — 37

Bekanntmachung einer in den Königlich Preußischen Staaten erlassenen Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr. — — — — 39

Nachtrag zu der Verordnung vom 21. März 1839 wegen der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Kurfürstenthum Hessen in das Fürstenthum Waldeck eingehenden Branntwein. — — — — — — 46

Weisung an sämmtliche Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Beziehung auf die Königlich Preußische Arzneitaxe. — — — 47

Declaration des §. 9. der Verordnung vom 9. Januar 1736 über Errichtung der Ehepacten — — — — — — — — — — 49

Bekanntmachung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Königlich Preußischen Staaten rücksichtlich der Proclamation und Copulation von Ausländern bestehen. — — — — — — — — — 53

Verordnung, daß in Criminalsachen die Protocolle über Zeugenverhöre von den Zeugen unterschrieben werden sollen. — — — — — 57

Bekanntmachung der Aufhebung der Steuerreceptur zu Medebach. — — 59

Erneuerung und nähere Bestimmung der gesetzlichen Vorschrift, daß Hunde, welche im Felde oder Walde umherlaufen, todt geschossen werden sollen ꝛc. 61

Verbot der Druckschrift „Preussen und Preussenthum von Venedey, Mannheim 1839.“ — — — — — — — — — — 63

Ausschreiben wegen Einsendung der in den verschiedenen Amtsbezirken erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung von Feuerausbrüchen. — — 65

Bekanntmachung der im Königreiche Hannover erlassenen Verordnung in Betreff falscher Pässe und Wanderbücher. — — — — — 67

Bekanntmachung über die Besorgung der thierärztlichen Geschäfte in Beziehung auf die Vieh-Assecuranz-Anstalt im Fürstenthum Waldeck. — 69

Gesetzliche Bekanntmachung des Zolltarifs für die Jahre 1840, 1841 und 1842. 73

Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung vom 6. December 1839 über die Besorgung thierärztlicher Geschäfte ꝛc. — — — 107

Berichtigung eines Druckfehlers in der Anweisung vom 3. Januar 1837 wegen der Gesuche um Entschädigung aus der Viehassecuranzkasse — 108

Aufforderung zur sorgfältigen Aufsicht auf die Pflege und Erziehung der Waisenkinder. — — — — — — — — — — 44

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dienstags, den 19 Februar 1839.

Bestimmung der Branntweinstaxe.

Die Polizeitaxe des Branntweins ist dahin festgesetzt worden, daß von Promulgation gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmung an, und bis auf weitere Verordnung, in allen Schenken des hiesigen Landes das Glas Branntwein für Vier Pfennige Waldeckische Währung, ohne Unterschied, ob der Branntwein Glasweise oder in größern Quantitäten verfeilt wird, verkauft werden solle.

Indem diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, geschieht allen einschlagenden Polizeibehörden die Auflage: mit Nachdruck darauf zu halten, daß in den Krügen der Branntwein jederzeit in gehörig guter Qualität an Stärke und Geschmack zu haben sei.

Arolsen den 14 Februar 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Einschärfung

des Nachtrags vom 10. Juli 1838 zu der Verordnung vom 3. April 1829
über
das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder ꝛc. an die Landschaftlichen Cassen.

Da verschiedene Gerichtsbehörden und Commissarien der in dem Nachtrag zu der oben bezeichneten Verordnung unter Ziffer 1. enthaltenen Auflage bis jetzt nicht nachgekommen sind, so wird denselben zu deren unfehlbaren Befolg eine weitere Frist von 4 Wochen unter dem Bedrohen hierdurch vorbezielt, daß nach deren Ablauf der Herr Hofrath und Landrentmeister Waldeck zur Ergreifung von Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen autorisirt und angewiesen werden solle.

Arolsen den 14 Februar 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dienstags, den 26 Februar 1839.

Bekanntmachung der getroffenen Einrichtung,

vermöge welcher die bei dem Consistorium vorkommenden Verwaltungssachen künftig von dem Justizsenate der Regierung erledigt werden sollen.

Mit Höchster Genehmigung ist zum Zweck einer gleichmäßigern Vertheilung der bei der Regierung, dem Consistorium ꝛc. vorkommenden Geschäfte unter die beiden Senate der Verwaltung und der Justiz die Einrichtung getroffen, daß alle diejenigen Consistorial-Verwaltungssachen, welche sich zu einer Behandlung in pleno nicht eignen, künftig von den Mitgliedern des Justizsenats und dem Herrn Hofprediger Steinmetz allein erledigt werden sollen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Arolsen den 19 Februar 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dienstags, den 19 März 1839.

Verordnung

über die bei entstehenden Feuersbrünsten zu treffenden Maßregeln und Anordnungen.

Damit bei entstehendem Brandunglück zeitig und möglichst schnell die erforderliche Hülfe herbeigeschafft und die nöthigen Anordnungen zur Bekämpfung und Unterdrückung desselben getroffen werden mögen, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Beim Ausbruch des Feuers an einem Orte hat dessen Vorstand der betreffenden Amtsbehörde, wenn diese nicht an dem Orte, wo das Feuer entstanden, seinen Sitz hat, davon schleunigst Anzeige zu machen, und nach der Gegend, in welcher dasselbe ausgebrochen, so wie später nach dessen weiterer etwaiger Ausbreitung zu beurtheilen, ob außer den näher gelegenen Ortschaften auch die andern entferntern zur Hülfe herbeigerufen werden müssen.

§. 2.

Diese Anzeige und Benachrichtigung ist durch expresse, wo möglich reitende, zu solchem Zweck schon früher bestimmte Boten aufs schleunigste abzusenden; und eben so auch durch diese, nach Entfernung der Feuersgefahr, die Abbestellung der erbetenen anwärtigen Hülfe verrichten zu lassen.

§. 3.

Daneben ist nun auch die bisher bestandene Vorschrift, derzufolge die Amtsbehörden und Stadtmagistrate der Regierung sowohl, als dem land-

baumeister sofort von dem entstandenen Brandunglück Nachricht ertheilen sollen, gleichzeitig zu beobachten.

§. 4.

In den Ortschaften, in welchen man die Zeichen einer Feuersbrunst wahrnimmt, oder wohin der Aufruf zur Hülfe gelangt, sollen die Glocken gezogen, und mit deren Läuten in angemessenen Pausen die nöthige Zeit hindurch fortgefahren werden.

§. 5.

Spritzenmeister, Spritzenwärter, Retter und Zimmerleute sind in allen Orten zu deren Gebrauch bei solchen Vorfällen zu bestellen und mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Den Spritzenmeistern liegt es ob, die Aufsicht über die Spritzen und sonstigen Löschgeräthschaften zu führen, und für ihre Instandhaltung zu sorgen, ferner dahin zu sehen, daß bei entstandenem Feuerlärm die Spritze in ihrer Begleitung mit möglichster Schnelligkeit an den Ort der Gefahr gebracht werde, und deren Anwendung unter ihrer leitung geschehe.

Die Spritzenwärter sind dazu bestimmt, das Pumpen der Spritzen zu besorgen.

Die Retter sind verpflichtet, das bewegliche Eigenthum der mit der Gefahr des Brandes bedroheten Einwohner aus deren Bereiche weg- und an sichere Orte zu bringen, hier auch dasselbe zu bewachen, und vor Beraubung zu sichern.

Sie sind zu diesem Zweck mit einer Auszeichnung, etwa mit einem Schilde am Arm, zu versehen.

Die Zimmerleute sind zu dem Ende anzustellen, das Abhauen der Sparren und Wandsäulen zu besorgen, und bei dem Einreißen eines Hauses Hülfe zu leisten.

Die Anzahl aller dieser Individuen haben die Behörden nach der Größe der Orte zu bemessen.

§. 6.

Die Hauptleitung des Geschäfts des Feuerlöschens steht der einschlägigen Amts-, und in den Städten Corbach, N. Wildungen und Mengeringhausen der städtischen Polizeibehörde zu, deren Befehlen und Vorschriften willige Folge zu leisten ist.

§. 7.

Je nach der Beschaffenheit und Lage des Orts muß ein Beamter, und respective ein Mitglied des Magistrats sich schleunigst dahin, wo das Feuer ausgebrochen, begeben, und dahin wirken, daß in das Geschäft des löschens desselben Ordnung und Zusammenhang gebracht und gehandhabt, auch die Amtsuntergebenen unter Aufsicht gehalten werden.

§. 8.

Binnen 24 Stunden nach gelöschtem Brande hat die Obrigkeit des betreffenden Orts dem landbaumeister, wenn er nicht schon auf der Brandstätte gegenwärtig gewesen, von diesem Ereigniß Nachricht zu geben, damit derselbe den Brandschaden in Augenschein nehme und darüber an die Regierung berichte.

§. 9.

Auf die Befolgung der Verordnung wegen Anschaffung eines Feuereimers bei ehelichen Niederlassungen ist in Zukunft strenge zu halten, dabei jedoch darauf zu sehen, daß, statt der ledernen Feuereimer hanfene wegen ihrer größern Dauerhaftigkeit angeschafft werden.

§. 10.

Die Polizeibehörden werden von selbst nicht unterlassen, die Feuerlöschgeräthschaften bei schicklichen Gelegenheiten zu visitiren, und unter ihren Augen Proben in deren Gebrauch machen zu lassen, auch auf die Teiche und Wasserbehälter ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§. 11.

Sämmtliche Polizeibehörden haben, in so fern es nicht früher schon geschehen, diejenigen speciellen Anordnungen und Maßregeln, welche sie nach dieser allgemeinen Verordnung und Vorschrift in ihrem Amtsbezirk erlassen werden, an die Regierung in Abschrift binnen 4 Wochen einzuschicken.

Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 25 Februar 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dienstags, den 26 März 1839.

Verordnung

wegen der Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Kurfürstenthum Hessen in das Fürstenthum Waldeck eingehenden Branntwein.

Man ist dahin übereingekommen, daß der Branntwein, welcher aus dem Kurfürstenthum Hessen in das Fürstenthum Waldeck eingehet, künftig einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfen werden soll, und es wird dem gemäß mit gnädigster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

§. 1.

Von allem Branntwein, welcher aus dem Kurfürstenthum Hessen in das Fürstenthum Waldeck eingehet, soll alsbald nach Verkündigung dieses eine Ausgleichungsabgabe erhoben werden, welche von einer Ohm zu 120 Berliner Quart 15 gute Groschen oder 18¾ Silbergroschen Preuß. Cour. beträgt.

§. 2.

Der aus dem Kurfürstenthum Hessen kommende Branntwein darf nur auf folgenden Straßen, nämlich

1. von Volkmarsen über Wetterburg nach Arolsen,
2. von Frankenberg über Sachsenberg nach Corbach, und
3. von Fritzlar über Mandern nach Nieder-Wildungen

in das Fürstenthum Waldeck eingehen, und muß alsdann mit Innehaltung dieser Straßen und ohne Umladung sofort nach der Ankunft der betreffenden Hebestelle, beziehungsweise

dem Collectur-Steueramte zu Arolsen,
dem Steueramte zu Corbach, und
dem Steueramte zu Nieder-Wildungen
zur Revision und Erhebung der Ausgleichungsabgabe vorgeführt werden.

§. 3.

Der Transport des aus dem Kurfürstenthum Hessen eingehenden Branntweins von der Gränze des Fürstenthums Waldeck an bis zu der betreffenden diesseitigen Hebestelle ist nur in der Tageszeit erlaubt, und als Tageszeit wird in dieser Beziehung angesehen

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 4.

Gebinde von weniger als 30 Preuß. Quart (¼ Ohm) Inhalt dürfen nicht eingeführt werden.

§. 5.

Defrauden dieser Ausgleichungsabgabe werden übrigens in jeder Beziehung als Zolldefrauden angesehen, behandelt und bestraft und tritt die Defraudationsstrafe insbesondere in allen den Fällen ein, wo die Vorschriften in den §ph. 2, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung übertreten worden.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündigt.

Arolsen den 21 März 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Verordnung

wegen

Zulassung jüdischer Handwerksgesellen zur Arbeit bei hierländischen Meistern.

Bereits durch die Verordnung vom 19. März 1836 ist bestimmt, daß das jüdische Glaubensbekenntniß hinfüro keinen Grund der Ausschließung bei den Handwerkszünften mehr abgeben soll.

Mit diesem Grundsatze hängt die Beförderung des Wanderns der jüdischen Handwerksgesellen zusammen; und da verschiedene andere Staaten in neuern Zeiten den von außen einwandernden Gesellen dieses Glaubens den Zutritt zur Arbeit bei ihren Meistern zwar gestattet, jedoch dieses Zugeständniß an die Bedingung der Reciprocität geknüpft haben; so finden Wir Uns bewogen, mit Genehmigung des Fürsten Durchlaucht Folgendes weiter zu verordnen:

§ph. 1.

Den Handwerksgesellen jüdischer Religion aus den deutschen Bundesstaaten, welche nachweisen, daß in ihrer Heimath den diesseitigen eine gleiche Befugniß zugestanden sei, ist unter der Bedingung, daß nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Wanderns kein Bedenken eintritt, gestattet, bei den Meistern der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu arbeiten.

§ph. 2.

Die auswärtigen Handwerksgesellen jüdischer Religion, welche von diesem Zugeständniß Gebrauch machen wollen, sollen für die ersten 6 Wochen ihres Aufenthalts in hiesigen Landen dazu die Erlaubniß bei der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo sie zuerst Arbeit finden, auswirken, welche ihnen auf vorgängige Nachweisung der in §pho 1. vorgeschriebenen Bedingung solche unentgeltlich ertheilen wird.

Wollen sie hiernächst noch länger in hiesigen Landen in Arbeit bleiben, so haben sie bei demjenigen Fürstlichen Oberjustiz- oder Fürstlichen Justiz-Amte und respective Stadtmagistrate, im Fürstenthum Pyrmont bei dem dortigen Oberamte, in dessen Bezirk sie zuerst in Arbeit stehen, um Ausfertigung einer zunächst auf 2 Jahre zu ertheilenden und dann noch auf 1 Jahr, jedoch nicht länger, erstreckbaren Concession sich zu melden.

Diese soll ihnen auf Erledigung der erforderlichen Bedingungen nach angebogenem Formular allda ebenfalls unentgeltlich ausgestellt, auf den Befolg der darin ausgedrückten Vorschriften überall sorgfältig gehalten, und insbesondere alsdann, wenn der Inhaber durch sein Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt, von der betreffenden Amts- oder Magistratsbehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts wieder eingezogen werden.

§ph. 3.

Damit die hierländischen jüdischen Handwerksgesellen in den Stand gesetzt werden, bei ihrer Wanderschaft im Auslande die Reciprocität nachzuweisen, sollen die Behörden, welche ihnen die Wanderbücher ausfertigen, darin ausdrücklich bemerken, daß durch gegenwärtige Verordnung den jüdischen Handwerksgesellen aller derjenigen Staaten, in welchen man die unsrigen zur Arbeit bei den Handwerksmeistern zulasse, namentlich denen aus dem Königreich Preußen, die gleiche Befugniß ertheilt sei.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Arolsen den 15 März 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Schema.

Der jüdische . . . . . Geselle *N. N.* gebürtig aus . . . . . in . . . . erhält hierdurch in Gemäßheit der Verordnung vom 15. März 1839 die Erlaubniß zwei Jahre lang und bis zum . . . . innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont als Geselle arbeiten zu dürfen.

Diese Erlaubniß ist jedoch jederzeit widerruflich, wenn der *N. N.* durch sein Betragen zur Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Concession hat der *N. N.* in jedem Orte, in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters der Polizeibehörde zu produciren, auch diese unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister, bei denen er gearbeitet hat, vor der Abreise um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten.

Da diese Concession auch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der *N. N.*, wenn er die Verlängerung wünscht, sich sechs Wochen vor Ablauf des obigen Termins an das betreffende Oberjustizamt, Amt oder Stadtmagistrat ꝛc. zu wenden.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dienstags, den 9 April 1839.

Bekanntmachung wegen des Viehsalzes.

Zur Beförderung der Viehzucht ist die Anordnung getroffen, daß auf den Königlich Preußischen Salinen zu Königsborn bei Unna und zu Neusalzwerk bei Rhena ein besonderes, ausschließlich zum Gebrauch für Hausthiere bestimmtes Salz bereitet und zu einem ermäßigten Preise in den Factoreien verkauft wird.

Die darüber festgesetzten Bestimmungen sind folgende:

1tens das Viehsalz wird unter der Bedingung, daß dasselbe nur zur Viehfütterung, nicht aber zu sonstigen Zwecken verwendet werden darf, und lediglich für Rindvieh und Schaafe abgelassen, und als jährlicher Bedarf ein Mehreres nicht gewährt, als für jedes Stück Rindvieh 3 Pfund und für jedes Schaaf ¼ Pfund.

2tens Es wird nicht anders als sackweise zu 200 ℔ abgegeben. Doch können mehrere Viehbesitzer sich vereinigen, um gemeinschaftlich nach Maßgabe ihres Viehbestandes eine Bestellung auf einen Sack zu 200 ℔ Salz zu machen. Nur müssen alsdann in der Bedarfsübersicht die Viehbesitzer einzeln aufgeführt werden.

3tens Der Preis des Viehsalzes ist

A. in den Salzfactoreien zu Königsborn und Neusalzwerk ohne Verpackung für 200 ℔ 2 Rthlr. 5 Sbgr.

B. in den Factoreien des Fürstenthums Waldeck für einen Sack zu 200 ℔ einschließlich des Sackes 2 Rthlr. 15 Sbgr.

4tens Die Bedarfsanmeldungen sind

a. für das laufende Jahr binnen 6 Wochen nach Verkündigung dieses,

b. für die folgenden Jahre aber jedesmal vor Ablauf des vorhergehenden Monats October bei einer der hierländischen Salzfactoreien einzureichen.

Sie müssen nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Formulars aufgestellt und von den Ortsburgemeistern und Dorfrichtern unentgeltlich als richtig bescheinigt werden.

Solche gedruckte Formularien sind den Factoreien zugefertigt, um sie denjenigen Eingesessenen, welche es begehren, zur Ausfüllung zu verabreichen.

5tens Die Salzfactoreien haben sodann alsbald nach Ablauf des Anmeldungs-Termins die erfolgten Anmeldungen in eine specielle Nachweisung zusammenzutragen und damit an das Hauptzollamt zu Warburg einzusenden, welches nach erfolgter Festsetzung der Salzbeträge sie jenen wieder zustellen wird.

6tens Sobald hierauf das Viehsalz selbst in den Factoreien angelangt sein wird, haben diese die Anmelder zur Empfangnahme aufzufordern, welche unverzüglich und längstens binnen 14 Tagen erfolgen muß.

Alles dieses wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 25 März 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Formular.

Abgegeben bei der Salzdebitsstelle zu am ten 18

Anmeldung des Bedarfs an Viehsalz für das Jahr 18

1. Namen, Stand und Wohnort des- oder derjenigen, von welchen Viehsalz begehrt wird.	1.
2. Für welche Viehgattungen und wo das Viehsalz verwendet werden soll?	2.
3. Wie viel Stück von jeder dieser Viehgattungen der Anmeldende an dem vorgenannten Orte besitzt? und wie viel Salz für das Stück von jeder Viehgattung (nach Gewicht) verlangt wird.	3.
4. Angabe des Bedarfs an Viehsalz während des obengenannten Jahres nach Tonnen à 400 ℔ (die Zahl der Tonnen muß mit Buchstaben geschrieben werden.)	4.
5. Benennung der Salzdebitsstelle, aus welcher das Salz zu beziehen gewünscht wird.	5.

Von de Unterzeichneten wird die Verpflichtung übernommen, das Quantum Viehsalz, welches hierauf bewilligt werden wird, innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung der oben unter Nro. 5 genannten Salzdebitsstelle gegen Entrichtung des regulativmäßigen Preises vollständig abzuholen. den ten 18

Daß die vorstehend unter Nro. 3 angegebene Viehzahl richtig, und das unter Nro. 4 begehrte Quantum Viehsalz sowohl dem Wirthschaftsbetriebe de Anmeldenden, als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen ist, wird hiermit bescheinigt.

den ten 18

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dienstags, den 4 Juni 1839.

Bekanntmachung

des zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung des Zollvereins so wie für die zum thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten einer- und dem Königreich der Niederlande anderer Seits abgeschlossenen Handels-Vertrags.

Nachstehender zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung der Zollvereinsstaaten, so wie für den thüringischen Zoll- und Handelsverein einer- und dem Königreich der Niederlande anderer Seits abgeschlossene Handelsvertrag wird mit Höchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und werden alle einschlägigen Behörden des Fürstenthums Waldeck angewiesen, vorkommenden Falles nach den in dem Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, und dieselben zur Anwendung zu bringen. Arolsen den 7 Mai 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Seine

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Officier der Französischen Ehrenlegion;

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst Ihren legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter

des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

den Director des allgemeinen Entrepots und Secretair der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1. Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre), desgl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;
2. Getreide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchwaizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um zehn Prozent;
3. Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Prozent vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flössen, zu fünf und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz bestehet;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preußische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Niederl. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);
2. Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Prozent vom Werthe;

3. Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird in gemeinsamen Einverständnisse die Control-Maaßregeln und die Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. Nro. 1. und 2. des Artikels 7. des Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind, oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen, unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preußisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehen-

den Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu lande und stromwärts:

1. Niederländischen lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangsabgabe;
2. Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preuß. vom Zentner von funfzig Kilogrammen;
3. Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Zentner von funfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

Zu B. 1. den Niederländischen lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

Zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2. und 3. erst mit dem 1. Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel. 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Heringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Zentner von funfzig Kilogrammen, statt des Preußischen Zentners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handelsvereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handelsvereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Aktionairs bei der Preußischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a. keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b. die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren, in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt sein werden;

c. Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten,

um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikationsurkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es sein kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen, seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügnng ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

gez. E. Michaelis. (L. S.)

gez. F. H. W. von Scherff. (L. S.)

K. L. Windhorn. (L. S.)

J. J. Rochussen. (L. S.)

Fr. Wilh. Westphal. (L. S.)

Bekanntmachung

der Ermäßigung des Steuersatzes des Lumpenzuckers für Siedereien.

Es ist im wechselseitigen Einvernehmen die Bestimmung getroffen, daß die dem Königl. Niederländischen Gouvernement im Art. 4. des zwischen der Krone Preußen für sich und für die Staaten des Zollvereins einer- und dem Königreich der Niederlande anderer Seits abgeschlossenen und unterm heutigen Tage dahier publicirten Handelsvertrags vom 21. Januar d. J. zugestandene Ermäßigung der Eingangsabgabe von Niederländischem, zum Gebrauche vereinsländischer Raffinerien unter Controle der Verwendung eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, also bis auf 5½ Rthlr. vom Centner, in Rücksicht auf die mit andern Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleistungen gleichzeitig mit obigem Handelsvertrage hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs Anwendung erhalte, welcher über die Zollgrenze gegen das Königl. Niederländische Gebiet und ferner über die nördliche Zollgrenze von diesem Gebiete an bis Memel mit gleicher Bestimmung und unter Controle für vereinsländische Raffinerien eingeführt werden wird.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Arolsen den 7 Mai 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Interpretation der Verordnung vom 2. October 1837

wegen

Befreiung der Fuhren von Brennholz ꝛc. von Entrichtung des Chauſſeegeldes.

Durch die oben angezogene Verordnung vom 2. October 1837 iſt sub 2. feſtgeſetzt, daß Wirthſchaftsfuhren inländiſcher Ackerleute mit Ausſchluß jedoch aller Handels- und ſonſtigen Verdienſtfuhren im ganzen Lande von Entrichtung des Chauſſeegeldes befreiet ſein ſollen.

Da dieſe Beſtimmung aber hin und wieder unrichtig ausgelegt worden iſt, ſo wird dieſelbe mit Höchſter Genehmigung Serenissimi dahin interpretirt:

1. Alle Fuhren der Inländer, wodurch ſelbſt gezogene Früchte zum Betrieb der eigenen Wirthſchaft, gleichviel, ob mit fremdem oder eigenem Geſchirr, von einem Ort zum andern transportirt werden, ſollen vom Chauſſeegelde frei ſein.

Dagegen bleiben

2. der Entrichtung des Chauſſeegeldes unterworfen, alle Handels- und ſolche Fuhren, durch welche nicht ſelbſtgezogene Früchte, z. B. angekaufte, an einen dritten Ort transportirt werden, und es macht darin keinen Unterſchied, ob die Producte zum eigenen Bedarf des Acquirenten beſtimmt ſind, und ob die Fuhren mit eigenem Geſchirr deſſelben gethan werden, oder nicht.

Die ſonſtigen Beſtimmungen der Verordnung vom 2. October 1837 bleiben übrigens beſtehen.

Außerdem wird noch verordnet, daß derjenige, welcher ſich durch falſche Angaben von Entrichtung des Chauſſeegeldes frei macht, eben ſo, als ob er das Chauſſeegeld verzogen hätte, beſtraft werden ſoll.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolſen den 24 Mai 1839.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dienstags, den 18 Juni 1839.

Bekanntmachung

der in den Königlich Preußischen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Wanderns der Handwerksgehülfen und der ihnen dieserhalb auszustellenden Wanderbücher oder Pässe.

Die Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg hat Uns diejenigen gesetzlichen Bestimmungen mitgetheilt, welche wegen des Wanderns der Handwerksgesellen, und der ihnen zu diesem Zweck auszustellenden Wanderbücher oder Pässe in den Königlich Preußischen Staaten bestehen. Da dieselben auch auf ausländische, in Preußen wandernde Handwerker Anwendung finden, so sehen nach erfolgter Höchster Genehmigung Wir Uns veranlaßt, dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit diejenigen, welche es angeht, sich darnach richten mögen.

Jene gesetzlichen Bestimmungen bestehen in Folgenden:

1. Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Individuen ertheilt werden, welche
   a. eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich, und behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
   b. völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, insofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;
   c. das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon

vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d. außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche, ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

2. Ausländischen Handwerksgesellen wird außerdem der Eintritt in die Königlich Preußischen Staaten nur dann gestattet, wenn sie ausweislich des von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuchs oder Wanderpasses in den letzten acht Wochen gearbeitet haben. Uebrigens ist nachgelassen worden, daß einem ausländischen, gehörig legitimirten Handwerksgesellen, wenn er durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darzuthun vermag, daß er nach einem, das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden ist, die Weiterreise gestattet werden kann, wenn er nur körperlich gesund ist, und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde, ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können, in welchem Falle das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Orte der Bestimmung visirt wird. Sollte aber der betreffende Paßinhaber von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abweichen, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermögen, so wird derselbe mittelst beschränkten Zwangspasses über die Grenze zurückgewiesen.

3. Was die Handwerkslehrlinge anbelangt, so ist die Bemerkung in den ihnen ertheilten Pässen „einen Meister zu suchen" völlig unzulässig, vielmehr muß der Meister, bei welchem derselbe in die Lehre treten will, namentlich angeführt werden, widrigenfalls die Paßinhaber mittelst Reiseroute an die heimathliche Behörde mit dem Vormerke in den ihnen ertheilten Pässen zurückgewiesen werden, daß ihnen die Weiterreise darum nicht habe gestattet werden können, weil sie den Bestimmungsort und den Namen des Meisters, bei welchem sie als Lehrlinge eintreten wollen, nicht angeben zu können behauptet.

Arolsen den 4 Juni 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dienstags, den 25 Juni 1839.

Verordnung,

daß die Commissionsacten in Justiz- oder Verwaltungsangelegenheiten von den Commissarien an die committirende Behörde abgeliefert werden sollen.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft die von Commissarien aufgenommenen Verhandlungen und Acten, dieselben mögen eine Justiz- oder Administrativsache betreffen, alsbald nach vollständiger Erledigung des Auftrags von dem Commissarius an die committirende Behörde abgeliefert werden sollen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 12 Juni 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

L. Varnhagen.

Bekanntmachung

der Anstellung des Bauinspector Braß als zweiten Baubeamten für das Fürstenthum Waldeck und der Geschäfts-Eintheilung zwischen demselben und dem Landbaumeister Lössel.

Nachdem es für nöthig erachtet worden, für das Bauwesen im Fürstenthum Waldeck einen zweiten Baubeamten, den Bauinspector Braß, anzustellen, und die dem Landbaumeister Lössel bisher allein obgelegenen Geschäfte zwischen diesem und jenem zu theilen, so ist in Beziehung darauf folgende Einrichtung getroffen:

1. Der Landbaumeister Lössel hat in Zukunft, wie bisher ausschließlich und ohne Concurrenz des zweiten Baubeamten

a. das gesammte herrschaftliche und Domanial-Bauwesen,

b. alle die auf die Brandcasse bezüglichen Geschäfte

im ganzem Lande zu besorgen, ohne daß jedoch dadurch die Concurrenz des zweiten Baubeamten beim Feuerlöschen ausgeschlossen ist, indem hierbei beide in gemeinschaftlichem Einvernehmen thätig sein sollen.

2. Die Leitung des Baues, der Herstellung und Unterhaltung der Staatswege I. Classe, der dazu gehörigen Brücken, Baumpflanzungen, Häuser ꝛc. bleibt dem Landbaumeister Lössel ebenwohl im ganzen Lande fernerhin anvertrauet, sowie auch die Ausführung der desfallsigen Betriebspläne ausschließlich sein Geschäft ist.

Das bei diesen Staatswegen I. Classe angestellte und arbeitende Personal so wie der dazu bestimmte Theil des Wegebau-Commandos bleibt demselben allein untergeordnet.

3. Dem Bauinspector Braß als zweiten Baubeamten ist jedoch bei dem Bau der Staatswege I. Classe insofern eine Mitwirkung eingeräumt, als derselbe die vom Landbaumeister Lössel aufzustellenden Pläne und Voranschläge mit zu berathen, auch die von diesem aufzustellenden Protocolle über die Ausführung gutachtlich mit zu beurtheilen hat.

4. Der gesammte Bau, die Herstellung und Unterhaltung der Staatswege II. Classe, so wie der Communalwege III. und IV. Classe, nebst dazu gehörigen Brücken, Baumpflanzungen ꝛc. im ganzen Lande ist dem Bauin-

spector Braß überwiesen; jedoch dabei dem Landbaumeister Löffel dieselbe Mitwirkung eingeräumt, welche jenem in Betreff der Staatswege I. Classe beigelegt ist.

Das bei den Staatswegen II. Classe angestellte und arbeitende Personal, so wie der zu der Verwaltung des Bauinspectors Braß überwiesene Theil des Wegebau-Commando, ist dem letztern unterstellt. Eben so führt er die Mitaufsicht über die bei dem Wegebau III. und IV. Classe angestellten Offizianten und Arbeiter.

5. Wegen der Strafarbeiter und in wie weit sie dem einen oder andern der beiden Baubeamten unterstellt und zu seiner Verwaltung überwiesen werden sollen, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

6. Die übrigen Geschäfte und Verrichtungen eines Landbaumeisters werden zwischen beiden Baubeamten dergestalt nach Districten getheilt, daß jeder von ihnen unabhängig von dem andern als Landbaumeister in seinem Districte fungirt.

Der District des Landbaumeisters Löffel umfaßt die Oberämter der Twiste, der Diemel, des Eisenbergs und das Amt Lichtenfels, mit den darin gelegenen Städten,

und der District des Bauinspector Braß begreift die Oberämter der Werbe und der Eder mit den darin gelegenen Städten in sich.

Wegen des Flußuferbaues tritt dieselbe Districtsabtheilung ein, jedoch leidet diese Bestimmung in dem Districte des Bauinspector Braß die Modification, daß insofern es dabei auf die Concurrenz Fürstlicher Domainen-Cammer ankommt, der Uferbau in Gemeinschaft mit dem Landbaumeister Löffel zu leiten ist.

8. Obwohl beiden Baubeamten dermalen die Stadt Arolsen zum Wohnort angewiesen ist, so bringt es doch das Wesen der ihnen übertragenen Geschäfte mit sich, daß diese nicht sowohl von Haus aus, als vielmehr an Ort und Stelle besorgt werden müssen. Es ist den Baubeamten daher zur besondern Pflicht gemacht, sich regelmäßig und vielfach, so oft es nur immer erforderlich ist, an Ort und Stelle zu begeben und aufzuhalten und persönlich anwesend mit den Amts-Wegebau-Directionen, Beamten, Communen und Offizianten ꝛc. die zum Zwecke führenden Verbindungen un-

unterbrochen zu unterhalten, und namentlich nicht nur mit jenen Behörden oft in Conferenzen zusammenzutreten, sondern auch die ihrer Aufsicht und Leitung unterstellten Arbeiten soviel nur immer möglich persönlich zu dirigiren.

9. Wegen der amtlichen Thätigkeit der Baubeamten bei Privatbauten bleibt weitere Vorschrift vorbehalten. Uebrigens aber ist denselben überall und ohne Rücksicht auf die Districtsabtheilung gestattet, den Privatleuten bei ihren Bauangelegenheiten gegen ein billiges Honorar Beistand zu leisten, insoweit ihre Amtsgeschäfte darunter nicht leiden.

10. Beide Baubeamten haben in eiligen und dringenden Fällen, wo der Betreffende behindert ist, das ihm obliegende Geschäft sogleich zu besorgen, oder, wo es von den obern Behörden für nöthig erachtet wird, einer den andern für dessen Verrichtung zu substituiren, ohne daß der Substitut dafür eine Remuneration in Anspruch nehmen kann. Da jedoch dem Landbaumeister Löffel das herrschaftliche und Domanial-Bauwesen ausschließlich vorbehalten ist, so kann derselbe bei vorkommenden Fällen in diesem Geschäftszweige den Bauinspector Braß nicht substituiren.

Diese Einrichtung und Geschäftseintheilung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und haben sämmtliche einschlägige Behörden und Personen sich danach, soviel es sie angeht, zu achten.

Arolsen den 12 Junius 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dienstags, den 2 Juli 1839.

Verordnung

wegen Erstattung der Gebühren der Advocaten für Extrahirung von Mandaten und Ladungen.

Die in dem §. 17. der neuen Proceßordnung für die Untergerichte vom 4. Julius 1836 enthaltene Bestimmung über die Verpflichtung der unterliegenden Parthei zum Kostenersatz, nach Maaßgabe der Entfernung des Wohnorts der obsiegenden Parthei vom Gerichtsorte, stimmt mit den, durch die Verordnung vom 23. September 1824 über die Gebühren der Advocaten, ertheilten Vorschriften über den Ersatz von Gebühren für Extrahirung von Mandaten und ladungen nicht überein.

Mit Höchster Genehmigung wird daher die in der Verordnung vom 23. September 1824. pag. 69. §. 11. Nro. 4. enthaltene gesetzliche Bestimmung, wonach die obsiegende Parthei ein Recht auf Wiederstattung der Mandats- und Citationskosten von 2 bis 3 Mgr. von ihrem Gegner, haben soll, wenn sie über eine Stunde Weges vom Gerichtsort entfernt wohnt, hierdurch aufgehoben, und verordnet, daß der §. 17. der neuen Proceßordnung für die Untergerichte auch auf die Verbindlichkeit der unterliegenden Parthei zur Erstattung der Advocaturgebühren für Extrahirung von Mandaten und ladungen in Zukunft Anwendung finden solle; dabei wird jedoch ausdrücklich vorgeschrieben, daß, andere unvermeidliche Fälle nicht ausgeschlossen, und namentlich eine drei Wegestunden betragende Entfernung der obsiegenden Parthei vom Gerichtsorte auch bei

Mandaten und Ladungen immer ein Grund sein soll, die Gebühren pro cura der unterliegenden Parthei in Zurechnung zu bringen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen am 26 Juni 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dienstags, den 16 Juli 1839.

Verordnung

wegen

Bestellung der Wegebaudienste.

Die in der Verordnung vom 2ten Februar 1835, wegen Bestellung der vorbehaltenen Dienste, enthaltene Bestimmung:

daß die Bestellung der Territorial- und Communal-Wegebau-Dienste von den Oberämtern geschehen solle,

wird in Beziehung auf die Wegebau-Dienste mit Höchster Genehmigung hierdurch wieder aufgehoben, und dagegen die Vorschrift des Wegebaugesetzes vom 13ten März 1834, in Hinsicht auf die Bestellung aller Wegebaudienste, es mögen solche nun als Territorial- oder als Communal-Wegebaudienste vorkommen, wieder hergestellt.

Als wonach alle diejenigen, welche es angeht, sich also zu achten haben.

Arolsen den 3 Juli 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Varnhagen.

Aufforderung.

Da es beabsichtigt ist, daß der Communalwegebau dermalen unter der Leitung des als zweiten Baubeamten angestellten Bauinspectors Braß mit Nachdruck betrieben werden soll, so werden alle einschlagenden Behörden hiermit aufgefordert, nach Vorschrift des Wegebaugesetzes dabei eifrig und sorgfältig mitzuwirken und alles anzuwenden, damit dieser wichtige Zweig der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg ins Leben trete.

Was die Amtswegebau-Directionen anbetrifft, so bleibt es nach wie vor bei unserer Verfügung vom 28sten April 1834, vermöge deren sämmtliche Mitglieder der Oberämter, und resp. der Justizamtmann Klapp, als Mitglieder dieser Amtswegebau-Directionen ein für allemal bestellt sind, und außerdem diejenigen Personen aus den Einwohnern der Districte, welche dazu auserwählt und bestellt worden, dabei mit fungiren.

Wenn in letzterer Beziehung eine Ergänzung nöthig erscheint, so haben die betreffenden Beamten dieserhalb binnen 14 Tagen angemessene Vorschläge an Uns einzusenden.

Im übrigen versteht es sich von selbst, daß diejenigen Functionen, welche nach dem Wegebaugesetze einzelnen Beamten, namentlich den Oberrentereibeamten, ausschließlich zugewiesen sind, dadurch nicht aufhören, diesen auch ausschließlich obzuliegen, und daß die damit Beauftragten zugleich auch Mitglieder der Amtswegebau-Directionen sind.

Arolsen den 10 Juli 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Verordnung

über

die Quantitäten des aus den Salzfactoreyen des Fürstenthums Waldeck abzugebenden Salzes.

Im Einvernehmen mit den Königlich Preußischen Behörden ist die Einrichtung getroffen und Höchsten Orts genehmigt, daß das Salz aus den hierländischen Salzfactoreien zu Erleichterung der Natural- und Geldberechnung künftig in folgenden Quantitäten abgegeben werden soll, nämlich

1stens) In plombirten Säcken zu 202½ Pf. netto für 7 Rtl. 15 Sgr.

2tens) Unverpackt:

A.	162 Pfund	zu	6 Rtl. — „
B.	108 „	zu	4 „ — „
C.	54 „	zu	2 „ P. C.

Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht. Arolsen den 10 Juli 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dienstags, den 30 Juli 1839.

Bekanntmachung

einer in den Königlich Preußischen Staaten erlassenen Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.

Nachstehende für die Königlich Preußischen Staaten unterm 17. März d. J. erlassene Verordnung wird den hiesigen Unterthanen hierdurch zur Kenntniß gebracht, damit sie bei ihren Fuhren in die Königlich Preußischen Staaten sich danach richten können. Arolsen den 22 Juli 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

L. Varnhagen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15 April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk .	40 Centner.	50 Centner.

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sey, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen

fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe unbeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeldeinnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.)

angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischem Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15. bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Aufforderung zur sorgfältigen Aufsicht
auf
die Pflege und Erziehung der Waisenkinder.

Die bestehende Einrichtung, nach welcher die recipirten Kinder nicht mehr im Waisenhause zu Wildungen, sondern bei ihren Müttern oder andern dazu ausersehenen Pflegern erzogen werden, hat sich zwar bisher als sehr vortheilhaft bewährt, sie erheischt aber eine ununterbrochene sehr sorgfältige Aufsicht, damit nicht allein die Pflege der Kinder gehörig erfolge, sondern insbesondere auch an ihrer Erziehung und ihrem Unterrichte nichts versäumt werde.

Dieser letztgenannte Punkt ist vorzüglich wichtig, weil diese Kinder, wenn sie nach der Confirmation entlassen werden, ohne väterlichen Beistand und Hülfe ins Leben treten, und daher nur mit eigner Kraft sich forthelfen, nur auf eigenes Verdienst und Tugend sich stützen müssen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine solche Aufsicht nicht überall unmittelbar von dem Waisenhausvorstande, vielmehr meistens nur mittelbar an Ort und Stelle geführt werden kann; und die neue Armen-Ordnung von 1837 hat darum die Orts-Armen-Directionen dazu mit berufen.

Ich wende mich dem zu Folge vertrauensvoll an diese und besonders an die dabei mit fungirenden Herren Prediger unseres Vaterlandes mit der Aufforderung,

> daß sie dieser so wichtigen Angelegenheit ihre theilnehmende Fürsorge und ununterbrochene Aufsicht nicht entziehen und darauf sehen, und hinwirken mögen, daß weder an der Pflege, noch auch an der weit erheblichern moralischen Erziehung und dem Unterrichte der Waisenkinder etwas versäumt werde.

Von großer Bedeutung ist es auch, daß darauf Bedacht genommen werde, daß solche Kinder nach ihrer Entlassung aus der Anstalt

ein angemessenes Unterkommen finden. Bei Knaben wird vielfach der Eintritt in die Lehre bei einen tüchtigen Handwerksmeister, bei Mädchen der Eintritt in einen guten Dienst wünschenswerth seyn.

So wie der Waisenhaus-Vorstand, Herr Pfarrer Seehausen, in allen diesen Beziehungen, seine amtliche Fürsorge und Thätigkeit zum Besten der Waisenkinder fortwährend eintreten lassen wird, so darf ich auch gewiß mit Zuversicht den Orts-Armen-Directionen und den Herren Geistlichen diese hochwichtige Angelegenheit, und daß sie jenen dabei eifrigst unterstützen mögen, Bestens empfehlen.

Ich bemerke übrigens, daß die Communicationen über diesen Gegenstand zunächst regelmäßig zwischen jenen Behörden und dem Herrn Waisenhausrentmeister gepflogen werden müssen und der letztere dann in den dazu geeigneten Fällen mir weitere Mittheilung machen wird.

Arolsen den 22 Juli 1839.

Der Obervorsteher

L. Hagemann.

Nachtrag zu der Verordnung vom 21. März 1839

wegen der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Kurfürstenthum Hessen in das Fürstenthum Waldeck eingehenden Branntwein.

Die in der oben angeführten Verordnung §pho. 1. bestimmte Ausgleichungsabgabe von 15 guten Groschen oder 18¾ Silbergroschen für die Ohm beziehet sich auf solchen Branntwein, welcher nicht mehr als 50 Prozent Alkohol enthält.

Wenn daher Branntwein von höherem Alkoholgehalt aus dem Kurfürstenthum Hessen in das hiesige Land eingehet, so tritt dabei eine verhältnißmäßige Erhöhung der Ausgleichungsabgabe ein.

Dieses wird mit Höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht. Arolsen den 13 Juli 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dienstags, den 6 August 1839.

Weisung

an sämmtliche Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, in Beziehung auf die Königlich Preußische Arzneitaxe.

Sämmtlichen Apothekern wird auf den Grund ihrer Instruction mit Höchster Genehmigung hierdurch die Weisung ertheilt, die unterm 8. März d. J. promulgirten Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe vom 10. künftigen Monats an, pünktlich zu befolgen.

Arolsen am 31 Juli 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dienstags, den 27 August 1839.

Declaration

des §. 9. der Verordnung vom 9. Januar 1736 über Errichtung der Ehepacten.

Der §. 9. der Verordnung vom 9. Januar 1736 über die Errichtung der Ehepacten ist, soviel es die aus einem Bauergute zu gewährende Abfindung der aus verschiedenen Ehen herstammenden, nachgebornen Kinder betrifft, von den Gerichtsbehörden des Landes verschiedenartig ausgelegt und angewendet worden.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, ist eine Declaration des gedachten Gesetzes für nothwendig erachtet worden, welche mit Höchster Genehmigung Serenissimi dahin hierdurch gegeben wird, daß durch den §. 9. der Verordnung vom 9. Januar 1736 bei Bauergütern

1. eine Einkindschaft unter den Kindern der verschiedenen Ehen gesetzlich eingeführt, aber

2. dem überlebenden Ehegatten erster Ehe und dem einheirathenden Stiefvater oder der Stiefmutter, so wie den Stiefeltern aus etwa folgenden Ehen außer dem Fall, worin die Vorschriften der Verordnung vom 9. October 1828 zur Anwendung kommen können, die Befugniß entzogen ist, ihren zu erwartenden Kindern ein Voraus vorzubehalten, und daß

3. die zwar in der Verordnung vom 9. Januar 1736 nicht ausdrücklich ausgesprochene Bestimmung dem Geiste derselben entspricht, daß den Kindern erster Ehe bei sich ergebender Ungleichheit des Vermögens derselben und des Vermögens des einheirathenden Stiefvaters oder der Stiefmutter,

und wenn nicht die besondern persönlichen Verhältnisse der Kinder und der Verlobten es rathsam machen, über die Ungleichheit des Vermögens hinweg zu sehen, ein praecipuum ausbedungen wird.

Es wird daher

4. sämmtlichen einschlägigen Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, eintretenden Falls den Kindern erster Ehe ein den Verhältnissen angemessenes, billiges praecipuum nach ihrem besten Ermessen und mit Zuratheziehung der Kinder Vormünder und nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten vorzubehalten und auszusetzen.

5. Bei dieser Vergleichung des Vermögens der Kinder erster Ehe und des einheirathenden Ehegatten haben die Justizbehörden aber nicht das Gut selbst, soweit es dem Anerben zufällt, sondern nur das sonstige Vermögen, welches überhaupt bei Bestimmung der Aussteuer und des Brautschatzes berücksichtigt wird, in Anrechnung zu bringen.

6. Endlich darf, wenn bei gerichtlicher Confirmation der Eheberedung des überlebenden Gatten mit dem einheirathenden Stiefvater oder Stiefmutter ein praecipuum für die Kinder erster Ehe nicht ausdrücklich festgesetzt ist, davon in der Folge nicht weiter die Rede seyn, sondern es muß alsdann bei der Regel vollkommener Einkindschaft verbleiben.

Diese Declaration wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben sämmtliche einschlägige Gerichtsbehörden beider Fürstenthümer sich danach in Zukunft zu richten. Arolsen den 24 August 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dienstags, den 3 September 1839.

Verordnung,

die Vertheidigung von Verbrechern und die dafür zu entrichtenden Kosten betr.

Von Gottes Gnaden Wir, Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, ꝛc. ꝛc.

Da Unsere, am 24. Januar 1825 erlassene und am folgenden Tage publicirte Verordnung über den oben bezeichneten Gegenstand theils nicht ganz vollständig ist, theils in einigen Puncten verschiedenartige Auslegungen zuläßt, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dieselbe hierdurch aufzuheben, und Statt derselben zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Einem jedem Angeklagten steht es frei, sich vor Abfassung des peinlichen Erkenntnisses sowohl, als auch nach dessen Eröffnung in zweiter Instanz zu vertheidigen, oder vertheidigen zu lassen, wenn er die dazu erforderlichen Kosten aufwenden kann.

§. 2.

Ist er dazu nicht im Stande, so findet eine Vertheidigung vor Abfassung des peinlichen Erkenntnisses regelmäßig nicht Statt.

§. 3.

Ausnahmen von dieser Regel treten in folgenden Fällen ein:

a. Wenn nach dem rechtlichen Ermessen Unsers Hofgerichts, resp. des

jenigen Patrimonialgerichte, welchen die peinliche Gerichtsbarkeit mit der Befugniß der eigenen Entscheidung und uneingeschränkten Versendung der Acten an ein Spruch-Collegium zur Entscheidung in Criminalsachen zusteht, die Todes- resp. eine zehnjährige oder höhere Zuchthausstrafe eintreten kann, so darf das peinliche Erkenntniß nicht eher ertheilt werden, als bis der Angeklagte vertheidigt ist, selbst wenn er auf die Vertheidigung verzichtet haben sollte.

b. Außer diesem nach der wahrscheinlichen Strafbestimmung genommenen Maßstabe bleibt es den gedachten Behörden unbenommen, in solchen Fällen, wo nach besondern Verhältnissen eine Vertheidigung nothwendig erscheint, dieselbe anzuordnen.

§. 4.

Dagegen muß nach geschehener Eröffnung des ersten Erkenntnisses, mithin in der zweiten Instanz ein jeder Angeklagter, also der unvermögende sowohl, als der vermögende, zu der von ihm angesprochenen Vertheidigung zugelassen werden, wenn der Gegenstand der Untersuchung nur nicht zu den Fällen gehört, welche von den Untergerichten selbst, in Folge des Gesetzes vom 21. März 1835 entschieden sind, weil bei diesen blos das Rechtsmittel der Revision und nicht das der Vertheidigung Statt findet.

§. 5.

Die außer den in den folgenden §§. berührt werdenden Gebühren des Vertheidigers und außer den sonst in die Sporteln-Cassen fließenden oder dem Gerichtspersonal zukommenden Gebühren, in den Ausnahmsfällen mit der Defension verbundenen Kosten fallen bei Unvermögenheit des Angeklagten den öffentlichen Kassen, bezüglich den Patrimonialgerichten zur Last. Die letztern zahlen auch mit Vorbehalt des Regresses gegen den Angeklagten diejenigen Urtheils- und sonstigen Gebühren, welche Unser Hofgericht in erster Instanz, und Unsere Regierung in zweiter Instanz als Spruchcollegium observanzmäßig zu beziehen hat.

So viel nun §. 6.

die Uebernahme von Vertheidigungen und die Belohnung dafür anlangt:

so ist jeder recipirte Advocat verbunden, die ihm aufgetragenen Defensionen zu übernehmen, und er muß sie in der Regel unentgeltlich führen, wenn der Angeklagte nicht das Vermögen besitzt, ihm seine Arbeit zu bezahlen, und ein Fall vorhanden ist, in welchem die Defenstionskosten aus den öffentlichen Kassen bestritten werden müssen, indem die Patrimonialgerichte verpflichtet sind, die Gebühren der Vertheidigung vermögenloser Angeklagter den Defensoren zu entrichten.

Baare Auslagen werden jedoch den Advocaten auch aus den öffentlichen Kassen gut gethan.

§. 7.

Auch soll in einzelnen sehr schwierigen Fällen dem Vertheidiger eine nach billigem Ermessen und nicht gerade nach der Advocatentaxe zu bestimmende Belohnung auf öffentliche Kosten zuerkannt werden können, welches bei dem an Unser Hofgericht zur Entscheidung kommenden Sachen sowohl in erster als in zweiter Instanz von demselben, in allen andern nicht dahin gelangenden Sachen aber von dem für die Hauptsache erwählten Spruch-Collegium, jedoch nach vorgängiger Prüfung der Schwierigkeit desfalls und des Werths der Vertheidigungsschrift, geschieht.

§. 8.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß derjenige Inculpat, welcher in die Kosten condemnirt wird, die vom Staate, bezüglich den Patrimonialgerichten ausgelegten Defensionskosten zu erstatten hat, wenn er zu Vermögen kommt.

§. 9.

Unser Hofgericht wird dafür Sorge tragen, daß in der Uebernahme unentgeltlich zu führender Vertheidigungen eine möglichst genaue Gleichheit unter den Advocaten beobachtet werde, es wird aber dadurch dessen Befugniß nicht ausgeschlossen, in ihm geeignet scheinenden Fällen den eingeführten turnus nicht fest zu halten, und dabei auch die etwaigen Vorschläge der Angeklagten zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß dafür besondere triftige Gründe angeführt werden, oder in Ermangelung derselben, der erbetene

Advocat ſich zur Uebernahme der Defenſion von ſelbſt erbieten oder auf Befragen dazu verſtehen ſollte.

§. 10.

Unſere Regierung iſt mit Bekanntmachung und Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt. Pyrmont den 9 Auguſt 1839.

Georg Heinrich.

Vorſtehende landesherrliche Verordnung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolſen den 13 Auguſt 1839.

Fürſtl. Waldeckiſche Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dienstags, den 10 September 1839.

Bekanntmachung derjenigen gesetzlichen Vorschriften,

welche in den Königlich Preußischen Staaten rücksichtlich der Proclamation und Copulation von Ausländern bestehen.

Nach den in den Königlich Preußischen Staaten früherhin bestandenen gesetzlichen Vorschriften genügte es rücksichtlich der Proclamation und Copulation solcher Personen, welche dort sich nicht niederlassen, sondern ihr Heimathrecht in einem andern Staate beibehalten wollten, wenn dieselben entweder eine Nachweisung über das am Orte ihrer Heimath erfolgte kirchliche Aufgebot beibrachten, oder durch gerichtliche oder beglaubigte Notariats-Zeugnisse den Beweis zu liefern vermochten, daß am Ort ihrer Heimath kein Ehehinderniß wider sie bekannt sey.

Neuerdings ist jedoch den Königlich Preußischen Geistlichen die Copulation eines jeden Ausländers untersagt worden, so fern ein solcher, außer den oben erwähnten Bescheinigungen, nicht zugleich eine Bescheinigung seiner competenten Civilbehörde darüber vorlegen wird:

daß auch von den Rücksichten ihres Ressorts aus nicht nur der in Preußen vorzunehmenden Verheirathung ihres resp. Staats- oder Gemeinde-Angehörigen an sich, sondern namentlich auch bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme ihrer Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

Diese Vorschriften werden auf anher gelangte Mittheilung der Königl. Preußischen Staatsregierung und nach erfolgter Höchster Genehmigung andurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche es angeht, vorkommenden Falles darnach sich richten mögen. Arolsen den 27 August 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dienstags, den 17 September 1839.

Verordnung,

daß in Criminalsachen die Protocolle über Zeugenverhöre von den Zeugen unterschrieben werden sollen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hierdurch verordnet, daß die in dem §. 27. der neuen Untergerichtsordnung enthaltene Vorschrift, derzufolge die Zeugenverhöre in Civil- Justizsachen von den Zeugen zu unterschreiben sind, auch auf Criminaluntersuchungssachen in Zukunft Anwendung finden, mithin die Zeugenverhöre in solchen Sachen ebenwohl von den Zeugen eigenhändig unterschrieben, und in Fällen, wo dieselben dies nicht können oder nicht wollen, der Grund der fehlenden Unterschrift von dem Beamten am Ende des Protocolles, auch im letztern Falle mit Anführung der Weigerungsgründe, bemerkt werden solle.

Diese gesetzliche Vorschrift wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 30 August 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dienstags, den 1 October 1839.

Bekanntmachung.

Den Gewerbtreibenden dient zur Nachachtung, daß die Steuerreceptur zu Medebach mit dem 1. October d. J. aufgehoben und dem zu Folge die Straße über Medebach für den aus dem Fürstenthum Waldeck nach Preußen übergehenden Branntwein geschlossen wird.

Arolsen den 16 September 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dienstags, den 22 October 1839.

Erneuerung und nähere Bestimmung

der gesetzlichen Vorschrift, daß Hunde, welche im Felde oder Walde umherlaufen, todt geschossen werden sollen ꝛc.

Durch die Forst- und Jagdordnung von 1741 ist cap. X. §. XXVI. bestimmt, daß Hunde, welche ohne Kreuzknüppel im Felde oder Wäldern umher laufen, durch die Jäger nicht allein todt geschossen, sondern auch für jeden herumlaufenden Hund 1 Rthlr. Strafe erlegt werden soll.

Dagegen enthält der Straftarif der Wilddiebstahlsverordnung vom 5. September. 1829 unter andern sub nro. 19. die Vorschrift,

daß der, welcher seinen Hund in fremdes Jagdrevier laufen und suchen oder sogar jagen lasse, 2 Rthlr. Strafe erlegen, außerdem aber der jagend betroffen werdende Hund auf der Stelle todt geschossen werden solle.

Um jeden Zweifel über die Anwendung der einen oder andern der angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu heben, wird auf Höchsten Befehl Serenissimi hierdurch verordnet:

daß zwar das Anlegen der vorschriftsmäßigen Kreuzknüppel nur auf die Hegezeit beschränkt bleiben, den zum Forst- und Jagdschutz bestellten Personen aber nach wie vor die Befugniß zustehen

solle, die im Felde und Wäldern herumlaufenden Hunde, wenn auch solche gerade nicht jagend betroffen werden, vorbehaltlich der außerdem festgesetzten Geldstrafe, auf der Stelle todt zu schießen.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 17 October 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dienstags, den 5 November 1839.

Verbot der Druckschrift

„Preussen und Preussenthum von Venedey, Mannheim 1839."

Da zufolge Beschlusses der hohen Bundesversammlung der Debit der Druckschrift „Preussen und Preussenthum, von Venedey, Mannheim 1839" in sämmtlichen teutschen Bundesstaaten untersagt worden ist; so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi die gedachte Schrift in den hiesigen Landen unter Androhung einer Strafe von 20 Rthlr. verboten, und allen Polizeibehörden aufgegeben, auf die Handhabung dieses Verbots mit Strenge zu wachen, und etwaige Contraventionen zu bestrafen.

Arolsen den 29 October 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dienstags, den 19 November 1839.

Ausschreiben

wegen Einsendung der in den verschiedenen Amtsbezirken erlassenen Vorschriften zur Bekämpfung von Feuerausbrüchen.

Durch den §. 10. der Verordnung vom 25. Februar d. J. ist sämmtlichen Policeibehörden aufgegeben, die in ihren respectiven Amtsbezirken zur Abwehr von Feuerausbrüchen bekannt gemachten Anordnungen binnen 4 Wochen an die Regierung einzuschicken.

Da diese Weisung nicht überall beachtet ist, so werden die säumigen Behörden an den unfehlbaren Befolg derselben unter Vorsetzung einer nochmaligen Frist von 4 Wochen hierdurch erinnert.

Arolsen den 13 November 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dienstags, den 26 November 1839.

Bekanntmachung

der im Königreiche Hannover erlassenen Verordnung in Betreff falscher Pässe und Wanderbücher.

Das Königlich Hannoversche Ministerium des Innern hat wegen der in dem Königreich Hannover seit einiger Zeit vorgekommenen falschen Pässe und Wanderbücher folgende gesetzliche Bestimmungen erlassen:

1. Jedes nach dem 1. October 1838 ausgestellte Königlich Hannoversche Reisedocument soll mit dem Paßstempel (ein Pferd mit der Krone und der Ueberschrift: Königlich Hannoverscher Paßstempel) als Zeichen seiner Aechtheit versehen sein, und ist mithin jedes derartige Document als falsch zu betrachten, welches seit dem 1. October 1838 ausgestellt, den Stempel nicht hat, oder welches, bei einem ältern Ausstellungsdatum als vom 1. October 1838 Visa's Königlich Hannoverscher inländischer Behörden von einem spätern Datum, als von jenem Tage enthält.

2. Sollen allen Reisenden, welche sich nach dem 1. October 1838 im Besitze annoch geltender Königlich Hannoverscher Reisedocumente ohne den vorschriftsmäßigen Paßstempel befinden, diese gegen neue mit dem Stempel versehene Documente umgetauscht werden.

3. Von dieser Verordnung sind die von den Königlich Hannoverschen Gesandschaften, von den Consuln und Militairbehörden ausgestellten Reisepapiere ausgenommen.

Mit Höchster Genehmigung werden diese gesetzlichen Vorschriften den hierländischen Unterthanen bekannt gemacht, damit diejenigen, welche etwa Königlich Hannoversche Pässe besitzen oder deren bedürfen sollten, sich danach richten mögen.

Arolsen den 13 November 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dienstags, den 10 December 1839.

Bekanntmachung

über

die Besorgung der thierärztlichen Geschäfte in Beziehung auf die Vieh-Assecuranz-Anstalt im Fürstenthum Waldeck.

Da die Erfahrung gelehrt, daß auf der einen Seite die größere Entfernung des landthierarzts von dem Wohnorte der Viehbesitzer, diesen dessen Hinzuziehung zu den thierärztlichen Geschäften in Beziehung auf die Viehassecuranzanstalt erschwert und man auf der andern Seite sich dabei vielfältig nicht concessionirter und nicht verpflichteter Thierärzte bedient hat; so ist, um diesen Uebelständen abzuhelfen, darauf Bedacht genommen, daß, außer dem landthierarzt Burgdorff, noch einige andere Thierärzte zu diesen Geschäften autorisirt und verpflichtet sind, und es wird in Folge dessen Folgendes zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht:

§. 1.

Außer dem landthierarzt Burgdorff, welcher im Umfange des Fürstenthums Waldeck überall von den Einwohnern auch zu den hier befragten Geschäften in Anspruch genommen werden kann, sind folgende Thierärzte, ebenfalls dazu concessionirt, nämlich

1. der reitende Steuerauffseher und Thierarzt Böger in N. Wildungen für das Oberamt der Eder und die darin belegenen Städte;

2. der Thierarzt Hartmann zu Marienhagen für das Oberamt der Werbe und des Eisenbergs, auch für das Amt Lichtenfels und die darin belegenen Städte, und
3. der Kreisthierarzt Montour zu Frankenberg für das Oberamt des Eisenbergs und auch für das Amt Lichtenfels und die darin belegenen Städte.

Es können daher die Unterthanen nach eigener Wahl sowohl den Landthierarzt Burgdorff überall, als jene drei andern Thierärzte in den diesen angemessenen Bezirken, zu denjenigen thierärztlichen Geschäften hinzuziehen, welche verordnungsmäßig erledigt werden müssen, um einen Anspruch auf die Assecuranzprämie aus der Viehassecuranzcasse geltend zu machen.

§. 2.

Für diesen eben genannten Zweck sind aber auch allein nur jene im §pho. 1. namhaft gemachten Thierärzte competent, und nur ein Attestat von ihnen in ihrem Wirkungskreise, nicht aber ein solches von irgend einem andern Thierarzt oder Sachverständigen, soll der Assecuranzcasse gegenüber von Wirksamkeit sein.

§. 3.

Die Gebühren, welche die Thierärzte in solchen Fällen von den betheiligten Viehbesitzern anzusprechen haben, sind folgende:

1. für Reisekosten, Diäten, Behandlung, Ordination und sonstige Geschäfte,
   a. bei einer Entfernung von nicht mehr als einer Stunde Wegs vom Wohnorte des Thierarzts . . . . . 18 Mgr.
   b. Wenn aber die Entfernung mehr als eine Wegstunde beträgt 1 Rthlr. 12 Mgr.
2. Für die Geschäfte bei der Tödtung, für Obduction, Visum repertum, Attestat auch sonstiger Notificationsberichte an die Behörde passirt außerdem eins für alles noch . . . . . 1 Rthlr. und bei besonderer Qualification des Falles . . 1 Rthlr. 12 Mgr.

§. 4.

Uebrigens bezieht sich diese Einrichtung keineswegs auf die sonstigen Offizialgeschäfte des landthierarzts Burgdorf bei Viehseuchen ꝛc., welche in ihrer Allgemeinheit ihm überall in soweit vorbehalten bleiben, als sie nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit den hier befragten Geschäften für die Zwecke bei dem Institut der Viehassecuranz stehen, oder nicht auf besondere obrigkeitliche Anordnung einem andern concessionirten Thierarzte ausdrücklich übertragen werden; was in eiligen Fällen von den betreffenden Amts- und Magistratsbehörden vorläufig geschehen kann, sonst aber von der Bestimmung der Landesregierung abhängig bleibt.

Arolsen am 6 December 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dienstags, den 17 December 1839.

Gesetzliche Bekanntmachung

des

Zolltarifs

für

die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Der nachstehende, für die zum Zollverbande vereinten Staaten festgesetzte, Zolltarif wird, zur allgemeinen Nachachtung für die Dauer des gegenwärtig bestehenden diesseitigen Zollvertrags, andurch gesetzlich verkündigt.

Arolsen den 28 November 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Barnhagen.

Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. lohkuchen (ausgelaugte lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder, nach dem Folgenden, namentlich:

a. einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen, oder
b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze. nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel,) beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		Sgr. R.	(ggr.)	Sgr. R.	(ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Centr.	fr.	—	—	15 (12*)	fr.	—	—	52½	
Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
a) Rohe Baumwolle	1 Centr.	fr.	—	—	15 (12)	fr.	—	—	52½	
b) Baumwollengarn:										
1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Blei										
a) Rohes in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold Glätte	1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centr	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. R.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Sgr. R.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- u. Gewerbgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack ꝛc., überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centr.	3	10	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Centr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Centr	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . .	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner) . .	1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. Pf.	beim Ausgang. Sgr. Pf.	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl. Xr.	beim Ausgang. Fl. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpeterfäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken .	1 Centr.	— 5 (4)	— —	— 17½	— —	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau . .	1 Centr.	— 5 (4)	— 5 (4)	— 17½	— 17½	
	2. Krapp	1 Centr.	— 5 (4)	— —	— 17½	— —	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Centr	— 2½ (2)	— 2½ (2)	— 8¾	— 8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Centr.	— 5 (4)	— 5 (4)	— 17½	— 17½	
	i) Korkholz, Pochholz, Cedernholz und Buchsbaum . . .	1 Centr	— 5 (4)	— 5 (4)	— 17½	— 17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Centr.	— 7½ (6)	— —	— 26¼	— —	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Centr.	— 7½ (6)	— —	— 26¼	— —	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpeterfaures Natron . , . . .	1 Centr.	— 5 (4)	— —	— 17½	— —	23 in Kisten. 9 in Körben.
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Centr.	1 10 (8)	— —	2 20	— —	
	o) Schwefel	1 Centr.	— 2½ (2)	— —	— 8¾	— —	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centr.	— 10 (8)	— —	— 35	— —	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6	Eisen und Stahl:						
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch eisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centr.	fr. —	— 7½ (6)	fr. —	— 26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. R.	(ggr.)	beim Ausgang. Sgr. R.	(ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl.	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . .	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fäss. u. K. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Weißblech und Eisendraht .	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fäss. u. K. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffee-Trommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. .	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rt.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Rt.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit ꝛc. ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centr.	fr.	—	—	5 (4)	fr.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz	—	fr.	—	fr.	—	fr.	—	fr.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede.**	1 Centr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
A. B.	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.	1 Bayerisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein: Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdner Scheffel.	—	1⅝ (1½)	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 dito	—	1¼ (1)	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1 (¾)	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn . .	1 dito	—	⅞ (¾)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel. .	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. (ggr.)		beim Ausgang. Sgr. (ggr.)		nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Centr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 Bayerisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
10	Glas- und Glaswaaren:										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische	Kubikfuß.									
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centr	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □Zoll mißt	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Pr. □Zoll mißt	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr R. (sgr.)	Ausgang. Sgr R. (sgr	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang fl | Xr.	Ausgang. fl | Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:						
	Rheinbayerische □Zoll □Zoll Preuß. Altbayer □Zoll.						
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1 —	— —	1 45	— —	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück.	3 —	— —	5 15	— —	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück.	8 —	— —	14 —	— —	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20 —	— —	35 —	— —	
	„ 1900 □Zoll Preuß. . . .	1 Stück.	30 —	— —	52 30	— —	
	c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . .	1 Centr.	10 —	— —	17 30	— —	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksetzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.						
11	Haute, Felle und Haare:						
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Centr.	fr. —	1 20 (16)	fr. —	2 55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer .	1 Centr.	— 20 (16)	— —	1 10	— —	
	c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . .	1 Centr.	fr. —	— 15 (12)	fr. —	— 52½	
	d) Haare von Rindvieh . .	1 Centr.	fr —	— 5 (4)	fr. —	— 17½	
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.						
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	— 2½	— —	— —	— —	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:	1 Bayer. Klafter.	— (2)	— —	— 8	— —	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz	1 Schiffalt 37½ Ctr. oder beim Floß 75 C. Kubikfuß.	1 10 (8)	— —	2 20	— —	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze. nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel,) beim Eingang. Sgr. R. (ggr)	beim Ausgang. Sgr. R. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. fl.	xr.	beim Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. .	1 Schfflast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa. Masten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—					
	bb. Burgsprieten oder Spieren .	1 Stück.	1	—	—	—					
	cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 Stück.	1	—	—	—					
	dd. Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 Stück.	1	—	—	—					
	ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schfflast	—	15 (12)	—	—					
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . .	1 Centr.	fr.	—	—	2½ (2)	fr.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Centr.	fr.	—	—	10 (8)	fr.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren.	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothstifte	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Centr.	—	5 (4)	—	—		17½	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. R.	Sgr. (ggr.)	Ausgang. R.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Centr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,** a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter . Anmerk. Kalk und Gips können, in so fern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.	4 Scheffel oder 1 Tonne	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
17	**Karden** oder **Weberdisteln** .	1 Centr.	fr.	—	—	5 (4)	fr.	—	—	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Centr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäss. u. K. 6 in Körben. 4 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. R. (gar)	Sgr.	Ausgang R. (gar)	Sgr.	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl	Xr.	Ausgang Fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Waaren aus Kupfer und Messing: Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metall gemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3.										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. (ggr.)	Pf.	beim Ausgang. Sgr. (ggr.)	Pf.	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . .	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . .	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . .	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- u. Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- u. weißgarem Leder, auch lackirtem Leder u. Pergament, Sattel- und Reitzeuge u. Geschirre mit Schnallen u. Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 Centr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fäss. u. K. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Centr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Centr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	d) Graue Packleinwand u. Segeltuch	1 Centr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . .	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Anholt bis Minden, so wie von Stahle bis Herstelle in der Provinz Westphalen nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien und Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . .	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Centr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze: nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. (ggr.)	beim Ausgang Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centr.	4 —	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:			—					
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte,) desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk u. Stricke	1 Centr.	fr. —	3 —	fr.	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Centr.	fr. —	— 10 (8)	—	—	—	—	
Material- und Specerei- auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:								
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centr.	2 15 (12)	— —	4	22½	—	—	
b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . .	1 Centr.	8 —	— —	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
c) Essig aller Art in Fässern .	1 Centr.	1 10 (8)	— —	2	20			
d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr.	8 —	— —	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centr	8 —	— —	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
f) Wein und Most, auch Cider	1 Centr.	8 —	— —	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfäss.
g) Butter	1 Centr.	3 20 (16)	— —	6	25	—	—	16 in Fäss. u. Tpf.
Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .	—	— —	— —	1	45	—	—	
Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.								
h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . .	1 Centr.	2 —	— —	3	30	—	—	16 in Fäss. u. K. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:								
1. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen. . . .	1 Centr.	2 —	— —	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze. nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel,) beim Eingang. R.	Sgr. (ggr)	Ausgang. R.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. (16 gGr) oder 1 Fl. 30 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	2. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen .	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holz u. in Kisten.
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Centr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	
	n) 1. Kakao in Bohnen . .	1 Centr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	10 in andern Fäss. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art . . .	1 Centr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kist. v 1 Ctr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon .	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, des-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. R.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Sgr. R.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Centr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern.
	s) Reis	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Centr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Centr	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanasterkörben 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Centr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in andern Fäss. 13 in Kisten.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. R. (ggr.)	beim Ausgang. Sgr. R. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl. Xr.	beim Ausgang. Fl. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centr.	9 —	— —	15 45	— —	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holz. 10 in and. Fässern 16 in Kisten von 8 Ctr. u. darüber. 13 in K. unter 8 C. 10 in außereuropäisch. Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in and. Körben 6 in Ballen.
	3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen .	1 Centr.	5 15	— —	9 37½	— —	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in and. Fässern 13 in Kisten.
	4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Centr.	5 —	— —	8 45	— —	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u anderm harten Holze, 10 in and. Fässern 16 in Kisten von 8 Ctr u. darüber. 13 in K unter 8 C. 10 in außereuropäisch. Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in and. Körben 6 in Ballen.
26	Oel, in Fässern eingehend .	1 Centr.	1 20 (16)	— —	2 55	— —	
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.						
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Rapé, Rübsamen ꝛc., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen mit Rückständen .	1 Centr.	— 1 (⅓)	— —	— 3½	— —	
27	Papier und Pappwaaren:						
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centr.	1 —	— —	1 45	— —	

Num.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr.	Pf. (ggr.)	beim Ausgang. Sgr.	Pf. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) alle andere Papiergattungen	1 Centr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen, ꝛc. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Von grauem Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten . . .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen .	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Centr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . .	1 Centr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäss. u. K. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . .	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäss. u. K. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . .	1 Centr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . .	1 Centr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Sgr. (gar)	beim Ausgang Sgr. (gar)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl	Xr.	beim Ausgang. Fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
			R.	R.					
31	**Seife:**								
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centr.	1 —	— —	1	45	—	—	13 in Kisten.
	b) Gemeine weiße . . .	1 Centr.	3 10	— —	5	50	—	—	6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc. .	1 Centr.	(8) 10 —	— —	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt u. Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . .	1 Centr.	10 —	— —	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Centner erhoben.								
33	**Steine:**								
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind .	1 Schffelast oder 37½ Centr.	— 15	— —	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindnng mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte u. unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Centr.	(12) 10	— —	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a. und b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen Büsten und dergl.) Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.								
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.								
	3. Lithographir-Steine. . . .	1 Stück.	— —	— 1¼ (1)	—	—	—	4¼	
34	**Steinkohlen**	1 Centr.	— 1¼ (1)	— —	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend. . .	1 Centr.	— ⅓ (⁴/₁₅)	— —	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerschen Grenze rechts des Rheins eingehend.	1 Centr.	— —	— —	—	1	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rt.	beim Eingang. Sgr (ggr.)	beim Ausgang. Rt.	beim Ausgang. Sgr (ggr.)	nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang. Fl	Xr.	beim Ausgang. Fl	Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund
Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren:										
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Centr.	—	5 (4)	—	—	–	17½	—	—	
b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Centr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fäss. u. Kist.
Theer (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Centr.	—	5 (4)	—	—	–	17½	—	—	
Töpferthon und Töpferwaaren:										
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centr.	fr.	—	—	15 (12)	fr.	—	—	52½	
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centr.	—	10	—	—	—	35	—	—	
c) Einfarbiges od. weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen.	1 Centr.	5	— (8)	—	—	8	45	—	—	
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Centr	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
e) Porcellan, weißes	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch der gleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
Vieh:										
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze. nach dem 14 Tbl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel,) beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergü vom Centn Brutto-Gew
			R.	Sgr. (ggr.)	R.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh) . .	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hämmel	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schutterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousseline, Wachstaft und Malertuch . . .	1 Centr	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Feine bessirte Wachswaaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schaafwolle, rohe u. gekämmte	1 Centr.	fr.	—	2	—	fr.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes u. Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäss. u 7 in Ballen

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thl. Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ Gulden Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		R.	Sgr. (ggr.)	R.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . .	1 Centr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergl. mit Leinen gemischt	1 Centr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Zink und Zinkwaaren:										
a) roher Zink	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten.
b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Centr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	6 in Körben.
c) Feine auch lackirte Zinkwaaren	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäss. u. K. 13 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Centr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fäss. u Kist. 6 in Körben.
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Centr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rth. oder 2 Fl. 20 Xr.
b. „ Ochsen und Stieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c. „ Kühen und Rindern	½ „ „ — „ 52½ „
d. „ Schweinen und Schaafvieh . . .	⅙ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen, wieder ausgehen, ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung. Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.);

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
a. in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b. auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) . .	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	(8) —	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.).	—	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	(16) 10	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	(8) 5	—	17½
		(4)		

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen last . . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Sgr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel 2 Sgr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen, wird erhoben:

	Vom Centner			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b. auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d. über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner . . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.
2. Von Waaren, welche
   a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Centner . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.
3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,
   vom Centner . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

	Vom Stück			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
4. Vom Vieh, und zwar:				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	1/3	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolgeführ erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreßacte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen Zoll-Pfunden:

935 422/1000 = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 456/1000 = 1000 Würtembergischen Pfunden,
933 673/1000 = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.
Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.
Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.
Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrop ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.
Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von dem im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht mehr nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zum Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.
Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden.

Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Wiederspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpakkungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung. Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
   die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
   " " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
   " " " zweispänn. Fuhrwerks zu vier u. zwanzig Centner,
   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzoll-

amte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletzt gedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt- Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällbeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Ausgangs-Z.

im Königreiche Bayern (mit

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Kor-
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das S P
von		bis				von		bis				von
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30
35	30	40	— u. darüber.	6	—	35	30	40	— u. darüber.	2	24	30	30

Beilage B.
zum Zolltarif.

Zoll vom Getreide

Ausschluß der Grenze links des Rheins).

n oder Roggen.				Gerste.						Hafer und Wicken.					
chäffel im reise bis		Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
u. darüber.				u. darüber.						u. darüber.					

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dienstags, den 31 December 1839.

Berichtigung eines Druckfehlers

in der Bekanntmachung vom 6. December 1839 über die Besorgung thierärztlicher Geschäfte ꝛc.

In der Bekanntmachung vom 6. December 1839 über die Besorgung thierärztlicher Geschäfte ꝛc. (Nro. 22. der Reg. Blätter) hat sich im §. 1. post num. 3. der sinnentstellende Druckfehler „angemessenen Bezirken" statt „angewiesenen Bezirken" durch ein Versehen in der Schreibstube eingeschlichen.

Dieser Fehler wird daher hierdurch berichtigt.

Arolsen den 24 December 1839.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Berichtigung eines Druckfehlers

in der Anweisung vom 3. Januar 1837 wegen der Gesuche um Entschädigung aus der Viehassecuranzkasse.

In der Anweisung vom 3. Januar 1837 wegen der Gesuche um Entschädigung aus der Viehassecuranzkasse (Nro. 3. der Regierungsblätter) ist Litt. A. statt des Wortes von durch einen Druckfehler gesetzt vor.

Dieser Irrthum wird daher hierdurch berichtigt.

Arolsen den 24 December 1839.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.